

Merk- und Informationsblatt des Fachprüfungsausschusses „Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht“ der Rechtsanwaltskammern Bamberg und Nürnberg

Für den Antrag auf Verleihung der Bezeichnung

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

1. Nachdem gem. § 3 FAO die Voraussetzung für die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung eine 3jährige Zulassung und Tätigkeit innerhalb der letzten 6 Jahre vor Antragstellung ist, regen wir an, dass Sie eine Kopie Ihrer Anwaltszulassung dem Antrag beifügen und unter der Ziff. 1 darlegen, dass Sie innerhalb der letzten 6 Jahre vor Antragstellung 3 Jahre zugelassen waren und die Tätigkeit auch während dieser Zeit ausgeübt haben. Dies erleichtert der entsprechenden Anwaltskammer der Überprüfung dieser Formalvoraussetzung.
2. Gem. § 2 Abs. 1, 1. Alternative FAO müssen Sie Ihre besonderen theoretischen Kenntnisse „nachweisen“. Gem. § 2 Abs. 2 FAO liegen die besonderen theoretischen Kenntnisse vor, wenn diese auf dem Fachgebiet erheblich das Maß dessen übersteigen, das üblicherweise durch die berufliche Ausbildung und praktische Erfahrung im Beruf vermittelt wird. Zu den besonderen theoretischen Kenntnissen gehören auch die verfassungs- und europarechtlichen Bezüge des Fachgebiets, § 2 Abs. 3 FAO.

Gem. § 4 FAO wird der Regelnachweis dadurch erbracht, dass Sie „an einem auf die Fachanwaltsbezeichnung vorbereitenden anwaltspezifischen Lehrgang teilgenommen haben, der alle relevanten Bereiche des Fachgebiets umfasst. Die Gesamtdauer des Lehrgangs muss, Leistungskontrollen nicht eingerechnet, mindestens 120 Zeitstunden betragen.“

Weitere Voraussetzung ist, dass Fortbildung i.S. des § 15 FAO nachzuweisen ist. Wird der Antrag auf Verleihung der Fachanwaltschaft nicht in dem Kalenderjahr gestellt, in dem der Lehrgang begonnen hat, ist ab diesem Jahr Fortbildung in Art und Umfang von § 15 FAO nachzuweisen. Lehrgangszeiten werden angerechnet.

Soweit dieser Regelfall gegeben ist, d.h. Sie einen Lehrgang gem. § 4 FAO absolviert haben, müssen Sie gem. § 6 FAO die entsprechenden Zeugnissbescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen vorlegen.

Gem. § 6 Abs. 2 FAO müssen Sie die erfolgreiche Lehrgangsteilnahme durch ein Zeugnis des Lehrgangsveranstalters belegen, welches folgende Nachweise umfassen muss:

- a) dass die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 und 4a FAO erfüllt sind
- b) dass, wann und von wem im Lehrgang alle das Fachgebiet in § 2 Abs. 3, §§ 8-14 I betreffenden Bereiche unterrichtet worden sind
- c) dass der Antragsteller sich mindestens 3 schriftlichen Leistungskontrollen (Aufsichtsarbeiten) aus verschiedenen Bereichen des Lehrgangs erfolgreich unterzogen hat. Eine Leistungskontrolle muss mindestens 1 Zeitstunde ausfüllen und darf 5 Zeitstunden nicht überschreiten. Die Gesamtdauer der bestandenen Leistungskontrollen darf 15 Zeitstunden nicht unterschreiten. Die Bestätigung des Lehrganganbieters sowie die Aufsichtsarbeiten einschließlich ihrer Bewertungen sind dem Antrag im Original beizufügen.

Soweit Sie daher an einem Fachanwaltskurs teilgenommen haben, wird Ihnen der Veranstalter die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2a) und 2b) entsprechend nachweisen, so dass Sie lediglich diese Bestätigungen vorzulegen haben. Zusätzlich müssen Sie Ihre Original-Aufsichtsarbeiten mit Bewertungen dem Antrag beifügen.

Soweit somit von Ihnen der Regelfall im Bereich der theoretischen Kenntnisse erfüllt wird, regen wir an, dass Sie die Unterlagen in der am Ende dargestellten Reihenfolge entsprechend vorlegen. Sofern Sie diese Reihenfolge einhalten, sichern wir eine zügige Bearbeitung Ihrer Anträge innerhalb kurzer Zeit zu.

Sofern Sie von der Ausnahmeregelung des § 4 Abs. 3 FAO Gebrauch machen wollen und der Meinung sind, dass Ihre außerhalb eines Lehrgangs erworbenen besonderen theoretischen Kenntnisse „dem im jeweiligen Fachlehrgang zu vermittelnden Wissen entsprechen“, bitten wir darum, hierzu gesonderte Ausführungen hinsichtlich der Gleichartigkeit der von Ihnen erworbenen besonderen theoretischen Kenntnisse zu machen. Selbstverständlich sind hierzu auch entsprechende Unterlagen dem jeweiligen Antrag beizufügen, damit wir Ihre Ausführungen entsprechend überprüfen können. Eine allgemeine Verhaltensregelung für derartige Anträge, die vom Regelfall abweichen, können wir nicht geben, sondern müssen diese jeweils als Einzelfall behandeln. Dies wird insofern etwas mehr Zeit in Anspruch nehmen, als der Ausschuss sich in diesem Fall persönlich zusammensetzen wird.

3. Der Erwerb der besonderen praktischen Erfahrungen im Bau- und Architektenrecht ist gem. § 5 I) FAO durch mindestens 80 Fälle, davon mindestens 40 gerichtliche und davon wiederum mindestens 6 selbstständige Beweisverfahren zu belegen. Mindestens jeweils 5 Fälle müssen sich auf des § 14 e) Nr. 1 und 2 beziehen. Hierzu müssen sie gem. § 6 Abs. 3 FAO Falllisten vorlegen, die regelmäßig folgende Angaben enthalten sollen:

AZ., Gegenstand, Zeitraum, Art und Umfang der Tätigkeit, Stand des Verfahrens. Der Ausschuss kann Arbeitsproben verlangen.

Sofern Sie innerhalb der 3 Jahre lediglich 80 Fälle bearbeitet haben ist es sinnvoll, die Angaben über Gegenstand, Art und Umfang der Tätigkeit etwas genauer auszuführen. Sofern Sie mehr als die geforderte Mindestzahl nachweisen können, regen wir an, dass Sie sich nicht auf 80 Fälle beschränken, sondern eine größere Anzahl vortragen. Sofern Sie allerdings weniger als 80 Fälle oder weniger als 40 gerichtliche oder weniger als 6 selbstständige Beweisverfahren nachweisen, empfehlen wir, gem. § 5 Abs. 2, Satz 3 FAO über die Bedeutung, Umfang und Schwierigkeiten der einzelnen Fälle umfangreichere Ausführungen zu machen.

4. Einzahlung einer Verfahrensgebühr von derzeit € 700,00;
5. Auf die Musterfallliste wird hingewiesen.